



# HANNOVERANER VERBAND e.V.

## SATZUNG

Stand: 1. April 2009

### I. Verfassung

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gliederung des Verbandes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
- § 11 Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Zuchtbuchausschuss
- § 14 Die Bewertungskommissionen
- § 15 Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter
- § 16 Niedersächsisches Landgestüt Celle
- § 17 Hannoversche Privathengsthalter
- § 18 Die Bezirksverbände
- § 19 Rechnungsprüfung
- § 20 Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen
- § 21 Auflösung des Verbandes

### II. Zuchtprogramm

- § 22 Grundsätze des Zuchtprogramms
- § 23 Zuchtziel einschließlich der Rassemerkmale des Hannoveraners
- § 24 Selektionskriterien
- § 25 Die Reinzucht mit Hannoveranern
- § 26 Einbeziehung anderer Rassen/Populationen
- § 27 Auszeichnung von Stuten
- § 28 Hengstkörung
  - 1. Allgemeine Bestimmungen
  - 2. Körung von Junghengsten
  - 3. Körung von älteren Hengsten

### III. Zuchtbuchordnung

#### III.1 Zuchtbuchgliederung

##### Präambel

- § 29 Zuchtbuchabteilungen
- § 30 Eintragung von Hengsten
- § 31 Eintragsbedingungen für Stuten
- § 32 Hengste für die Halbblutrennpferdezucht
- § 33 Änderung von Zuchtbucheintragen

#### III.2 Zuchtbuchführung

- § 34 Pflichten des Züchters
- § 35 Pflichten des Hengsthalters
- § 36 Zuchtbuch
- § 37 Stallbuch
- § 38 Deckschein/Deckliste
- § 39 Abfohlmeldung (Geburtsbescheinigung)
- § 40 Meldefristen
- § 41 Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung)
- § 42 Abstammungsnachweis
- § 43 Geburtsbescheinigung
- § 44 Pferdepass
- § 45 Änderung von Zuchtdateien

#### III.3 Kennzeichnung und Identitätssicherung (Brennordnung)

- § 46 Kennzeichnung
- § 47 Eintragsnummer (Lebensnummer)
- § 48 Eintragsname
- § 49 Brennordnung
- § 50 Identitätssicherung

### IV. Vermarktung Hannoveraner Pferde

- § 51 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt
- § 52 Schlussbestimmung

## Satzung Hannoveraner Verband e.V.

### GRUNDLAGE

Die Grundlagen dieser Satzung einschließlich Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung sind das Vereinsrecht nach BGB, die Richtlinien und die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder. Weitere Grundlage ist die Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (ZVO der FN). Abweichungen hiervon sind in dieser Satzung festgelegt.

# I. VERFASSUNG

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen: „Hannoveraner Verband e.V.“.  
Sitz und Geschäftsstelle befinden sich in Verden, Bundesland Niedersachsen.
- (2) Das Verbandszeichen ist der gesetzlich geschützte hannoversche Hauptstutbuchbrand.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Grundlagen dieser Satzung sind das Vereinsrecht des BGB, die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft des Bundes und der Länder, sowie die Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verband ist ein staatlich anerkannter körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht, der der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen ist. Er gilt gemäß Tierzuchtgesetz als eine anerkannte Zuchtorganisation. Der Hannoveraner Verband führt das Ursprungszuchtbuch für die Rassen „Hannoveraner“, „Hannoversches Halbblut“ und „Hessisches Warmblut“ im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 a der Richtlinie 90/427 des Rates zur Festlegung der zielzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den gemeinschaftlichen Handel mit Equiden.
- (2) Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt überwiegend gemeinnützige Zwecke und hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die hannoversche Warmblutzucht durch züchterische und betriebswirtschaftliche Maßnahmen zu fördern.
- (3) Das Ziel aller züchterischen Maßnahmen ist der „Hannoveraner“. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:  
Gestaltung und Durchführung des in der Zuchtbuchordnung verankerten Zuchtprogramms,  
Führung des Zuchtbuches gemäß Zuchtbuchordnung,  
Beratung der Züchter des Verbandes in sämtlichen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Krankheitsbekämpfung u.ä.  
Förderung des Absatzes von Zucht- und Reitpferden durch entsprechende Maßnahmen,  
Veranstaltung von Auktionen, Körungen, Leistungsprüfungen, Schauen und Beschickung von Ausstellungen.

## § 3

### Räumlicher Tätigkeitsbereich und Gliederung des Hannoveraner Verbandes

- (1) Der Name des Zuchtproduktes „Hannoveraner“ ist zugleich Gründungsgeschichte und räumlicher Ursprung des Verbandes. 1735 gründete König Georg II. das Landgestüt Celle im Königreich Hannover. Seit dieser Zeit haben Generationen „hannoverscher Züchter“ in der wechselvollen Landesgeschichte über Hannover, Niedersachsen und ausstrahlend auf angrenzende Bundesländer den „Hannoveraner“ gezogen.  
Moderne Mobilität und die Wahl des Besamungswesens anstelle des Natursprunges haben die örtliche Begrenzung der Pferdezucht aufgehoben. Unter Beibehaltung seiner räumlichen Zuchtschwerpunkte in Niedersachsen erweitert der Verband seine Tätigkeit national auf Deutschland und international auf Länder, in denen eine genügend große Zuchtpopulation vorhanden ist sowie mit der Anerkennung von Satzung und Zuchtbuchordnung die Zucht des „Hannoveraners“ gewährleistet ist.
- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Schweiz, Österreich, Spanien, Italien, Tschechien, Luxemburg, Polen, Frankreich, Kanada, Russland und Schweden.  
Der Vorstand kann die Aufnahme ausländischer Pferdezüchter und die Aufnahme ausländischer Pferdezuchtvereine/ Bezirksverbände beschließen. Voraussetzung ist die genehmigte Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf die Staaten, in denen die Züchter ihren Betriebssitz haben, die verbindliche Anerkennung von Satzung und Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes durch diese sowie die Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft entsprechend §6 Tierzuchtgesetz.

- (3) Der Hannoveraner Verband ist organisiert als Zentralverband. Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich in Mehrfach-Mitgliedschaft Mitglieder der bestehenden Untergliederungen. Das Verbandsgebiet gliedert sich in selbstständige, als Verein organisierte Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten und örtlicher Pferdezuchttraditionen die geographische Zugehörigkeit von Mitgliederorganisationen zu ändern und neu zu ordnen.

Jedes Verbandsmitglied muss zugleich Mitglied eines Pferdezuchtvereins sein.

Die örtliche Wahl des Vereins steht dem Mitglied frei. Wählt das Mitglied keinen Verein, wird es Mitglied des geographisch gegebenen Vereins. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband folgt geographisch der Mitgliedschaft des Vereins.

- (4) Verbandsmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, die keinen Verein örtlich gewählt haben und die geographisch von keinem Pferdezuchtverein erfasst werden, werden auf Vorstandsbeschluss einem der nächstgelegenen Vereine ggf. in einem anderen Bundesland angegliedert.

Pferdezuchtvereine in Bundesländern, die geographisch von keinem Bezirksverband erfasst werden, werden auf Beschluss des Vorstandes des Hannoveraner Verbandes einem der unter 3.6 aufgeführten nächstgelegenen Bezirksverbände angegliedert.

- (5) Der Verband haftet nicht für Verpflichtungen der Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine.
- (6) Bezirksverbände im Hannoveraner Verband:  
Braunschweiger Bezirksverband im Hannoveraner Verband;  
Bezirksverband Hannover im Hannoveraner Verband;  
Bezirksverband Hessen im Hannoveraner Verband;  
Lüneburger Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter  
Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter  
Osnabrück/Emsland  
Bezirksverband Ostfriesland/Oldenburg im Hannoveraner Verband;  
Stader Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter  
Bezirksverband International im Hannoveraner Verband, noch zu gründen
- (7) Der Hannoveraner Verband im Ausland

Im Ausland können sich Pferdezuchtvereine dem Hannoveraner Verband angliedern, die dem Bezirksverband International im Hannoveraner Verband zugeordnet werden. Solange die Voraussetzungen für einen eigenen Verein in einem Staat nicht gegeben sind, so ist die Zuordnung von Einzelmitgliedern aus diesem Staat zu bestehenden Vereinen entsprechend 3.4 möglich.

Der Hannoveraner Verband ist zugleich Vereinsverband für im Ausland bestehende, selbstständige, körperschaftlich organisierte Vereine von Züchtern Hannoveraner Pferde (Filialzuchtorganisationen). Diese selbstständigen Auslandsorganisationen werden aufgrund von privatrechtlichen Verträgen in ihrer Organisations- und Zuchtarbeit vom Vorstand des Hannoveraner Verbandes unterstützt.

Dem Hannoveraner Verband als Vereinsverband angegliedert sind derzeit folgende selbstständige, körperschaftlich organisierte Vereine/ Filialzuchtorganisationen:

American Hanoverian Society mit Sitz in Lexington,  
Hanoverian Horse Society of Australia mit Sitz in Brisbane,  
The British Hanoverian Horse Society mit Sitz in Witcham,  
Hanoverian Society of New Zealand mit Sitz in Kapiti Coast.

Der jeweilige Vorsitzende eines jeden Vereins nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksverbandes International teil.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
  - ordentliche Mitglieder, genannt Hannoveraner Züchter
  - außerordentliche Mitglieder, genannt Hannoveraner Partner, sowie
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Hannoveraner Züchter kann jede natürliche Person, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder juristische Person werden, die
  - 2.1 die Voraussetzungen des § 6 (1) Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 erfüllt,
  - 2.2 Satzung und Zuchtbuchordnung des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt,

- 2.3 Besitzer eines nach Maßgabe der Zuchtbuchordnung eingetragenen Zuchtperdes ist,
- 2.4 ihren Betriebssitz (natürliche Person) oder Sitz (juristische Person) in dem in § 3 umschriebenen räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes oder im außereuropäischen Ausland haben.

Für die Mitgliedschaft von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person benannt werden.

- (3) Hannoveraner Partner können Freunde und Förderer der Hannoveraner Zucht werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, ohne Besitzer eines beim Hannoveraner Verband eingetragenen Zuchtperdes zu sein.
- (4) Ehrenmitglieder  
Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz von eingetragenen Pferden sind.
- (5) Der Verband wird grundsätzlich nur für Mitglieder tätig. In begründeten Ausnahmefällen ist der Verband berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch für Nichtmitglieder tätig zu werden.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft der unter § 4 (2) genannten Personen setzt einen förmlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft voraus.
- (2) Über die Aufnahme der in § 4 (2) genannten Personen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft der unter § 4 (3) genannten Personen wird durch Beitrittserklärung erworben.
- (4) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Besitzer eines eingetragenen Pferdes ist. Sie wird in eine außerordentliche Mitgliedschaft überführt, wenn nach entsprechender Mitteilung durch den Verband keine Kündigung erfolgt.
- (2) Die Mitgliedschaften erlöschen:
- 2.1 durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich durch Einschreiben erklärt werden muss.
- 2.2 bei natürlichen Personen durch Tod.  
Die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden.
- 2.3 bei Körperschaften durch deren Auflösung.
- 2.4 durch Ausschluss, der zulässig ist
- 2.4.1 aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie gegen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten von Satzung und Zuchtbuchordnung oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind.
- 2.4.2 bei unehrenhaftem, den Verband schädigendem Verhalten
- 2.4.3 bei Verzug der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren  
Dieser Ausschluss ist nur zulässig nach zweimaliger Mahnung. Die zweite Mahnung hat schriftlich gegen förmlichen Empfangsnachweis mit einer Mahnfrist von 2 Wochen zu erfolgen und muss auf die Streichung der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechtsfolgen der Absätze (3) und (4) hinweisen. Bleibt dieses Schreiben ohne Antwort bzw. die Forderung wird nicht fristgerecht ausgeglichen, so wird die Löschung der Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung vollzogen. Den einzelnen Mitgliedern ist der Beschluss und die Beendigung der Mitgliedschaft durch einfachen Brief mitzuteilen.  
Bei den Punkten 2.4.1 und 2.4.2 muss der Ausschluss mit Hinweis auf die damit verbundenen Rechtsfolgen der Absätze (3) und (4) schriftlich begründet und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Dieser

hat das Recht, innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Delegiertenversammlung anzufordern.

Mit dem Ausschluss erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Pferdezüchterverein und Bezirksverband.

- (3) Alle Rechte gegenüber dem Verband und Ansprüche auf das Verbandsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- (4) Für die eingetragenen Zuchtperde der ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand und die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 2.1 die Satzung (Verfassung, Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung) und Beschlüsse der Organe des Verbandes, der Bezirksverbände und der Pferdezüchtervereine zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag,
- 2.2 die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen,
- 2.3 die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum/ Besitz stehen oder standen.
- 2.4 dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
- 2.5 die Bekanntgabe von Ergebnissen der Abstammungsüberprüfungen direkt vom Untersuchungsinstitut an den Verband zu gestatten.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Mitgliedsbeiträge und eine Gebührenordnung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und gemäß § 20 dieser Satzung bekannt gemacht. Darüber hinaus entscheidet die Delegiertenversammlung über die Geltendmachung einer Kostenvergütungsordnung.

Die jährlichen persönlichen Mitgliedsbeiträge sowie die jährlichen Beiträge für eingetragene Hengste und Stuten werden am 15. Januar eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

## § 9

### Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind :
1. die Delegiertenversammlung (§ 10)
  2. der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand (§ 11)
  3. der Vorstand (§ 12)
  4. der Zuchtbuchausschuss (§ 13)
  5. Kommissionen (§ 14)
  6. der Geschäftsführer (§ 15)
  7. der Zuchtleiter (§ 15)
- (2) Die nicht in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis ausgeübte Verbandstätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 10

### Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Delegiertenversammlung des Verbandes besteht aus 135 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, die von den Bezirksverbänden und von vom Vorstand ausdrücklich genehmigten Vereinen, die keinem Bezirksverband angeschlossen sind, gewählt und delegiert werden. Die Anzahl der von jedem Bezirksverband und den genehmigten Vereinen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes. Ein Bezirksverband kann höchstens 67 Delegierte stellen. Darüber hinaus gehören nach Absatz 7 auch die Mitglieder des Vorstandes der Delegiertenversammlung an.

- (2) Der Vorstand errechnet zu diesem Zweck vor Beginn einer jeden Wahlperiode aus der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes und aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Bezirksverbände, wie viele Delegierte jeder Bezirksverband für die Mitgliederversammlung zu wählen hat. Die Unterverteilung ist seitens der Bezirksverbände so vorzunehmen, dass jeder Pferdezuchtverein wenigstens mit einem Delegierten auf der Delegiertenversammlung vertreten sein kann. Solange Vereine bestehen, die nicht einem Bezirksverband zugeordnet sind, sind diese ebenfalls mit mindestens einem Delegierten auf der Delegiertenversammlung vertreten.
- (3) Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände und der nach Abs. 1 genehmigten Pferdezuchtvereine gewählt. Als Delegierte dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Wahl eines Delegierten in den Vorstand sowie bei ausscheidenden Delegierten in der laufenden Amtsperiode ist eine Ersatzwahl erforderlich.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Delegiertenversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder 1/20 der Verbandsmitglieder oder von 45 Delegierten der Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (6) Die Einberufung muss 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Außer den Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.
- (8) Alle Wahlen in der Delegiertenversammlung erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Wahl durch Stimmzettel erfolgt, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt. Wenn sich bei Personenwahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 9.1 Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses und der Vermögensverwendung sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - 9.2 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren für Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms und der Mitgliederverwaltung
  - 9.3 Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, zwei weiterer Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand und der weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 11 bzw. § 12.
  - 9.4 Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus ihren Ämtern,
  - 9.5 auf Vorschlag des Vorstandes Wahl von 4 Vorstandsmitgliedern in den Zuchtbuchausschuss für die in § 12 (4) genannte Zeit,
  - 9.6 Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von je 4 Jahren,
  - 9.7 Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand nicht aufgenommenen, ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
  - 9.8 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - 9.9 nach Maßgabe der Tagesordnung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder Satzung und Zuchtbuchordnung zu ändern,
  - 9.10 Auflösung des Verbandes, bei der der § 21 dieser Satzung Anwendung findet,
  - 9.11 dem Vorstand und dem Zuchtbuchausschuss bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen.

- (10) Die Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder des Verbandes öffentlich. Sie wird in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“ angekündigt. Jedes Verbandsmitglied kann Anträge stellen. Anträge müssen 4 Wochen vorher bei der Geschäftsführung gestellt werden, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

## § 11

### Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und Zuchtbuchausschusssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen lassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegen die Aufgaben, die nicht ausdrücklich
  - der Delegiertenversammlung,
  - dem Vorstand,
  - dem Zuchtbuchausschuss oder
  - dem Geschäftsführer
 übertragen sind. Unter anderem bestimmt er aus den von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionsmitgliedern die Besetzung und den Einsatz
  - der einzelnen Stutenkommissionen nach § 14 Absatz 2
  - der Kommission für die Hengstvorauswahl
 Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen zusammen mit dem Geschäftsführer einstweilige Maßnahmen und zwar auch in finanzieller Hinsicht treffen, die spätestens bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## § 12

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 19 ordentlichen Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden (§ 11)
  - b) den Vorsitzenden der 8 Bezirksverbände als geborene Mitglieder
  - c) 10 weiteren ordentlichen Mitgliedern
- (2) Der Vorsitzende wird aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Wird ein Bezirksvorsitzender zum Verbandsvorsitzenden gewählt, so ist aus seinem Bezirksverband für ihn ein weiteres ordentliches Mitglied in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die 10 weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Verteilung auf die Bezirksverbände richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der einzelnen Bezirksverbände zur Gesamtzahl der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Bezirksverbände schlagen aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder Wahlkandidaten vor. Die Delegierten sind ebenfalls berechtigt, in der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einzubringen.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt aus den Reihen dieser Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden und die zwei weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§11).
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB; vertreten wird der Verband durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 66. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (8) Der Geschäftsführer sowie der Zuchtleiter des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Darüber hinaus können durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.

- (9) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu welchen nicht die Delegiertenversammlung, der Zuchtbuchausschuss, die Kommissionen, der geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer berufen sind. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und die Verbandsaufgaben fördern. In Einzelfällen sowie auf Teilgebieten kann er auch generell diese Aufgaben dem Zuchtbuchausschuss übertragen.
- (10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.1 die nicht durch die Satzung festgelegten Mitglieder des Zuchtbuchausschusses der Delegiertenversammlung vorzuschlagen,
  - 10.2 die Mitglieder der Kommissionen für Hengste und Stuten sowie deren Stellvertreter und der Widerspruchskommissionen für Hengste auf die Dauer von 4 Jahren zu berufen. Es können auch Nichtmitglieder des Verbandes vorgeschlagen werden.
  - 10.3 Richter für alle züchterischen Veranstaltungen zu benennen,
  - 10.4 aus seinen Reihen einen Jugendbeauftragten zu berufen,
  - 10.5 eine Finanzberatungskommission zu berufen und für sie eine Verfahrensordnung zu erstellen,
  - 10.6 den Geschäftsführer, den Zuchtleiter und den Leiter der Absatzzentrale einzustellen und zu entlassen,
  - 10.7 den Schriftleiter der Verbandszeitschrift zu bestimmen,
  - 10.8 über die Durchführung von Verbandsschauen, Absatz- und sonstige Veranstaltungen des Verbandes zu beschließen,
  - 10.9 für die verschiedenen Absatzveranstaltungen des Verbandes Auktionsbedingungen festzulegen,
  - 10.10 den Jahresabschluss aufzustellen,
  - 10.11 den Voranschlag für den Jahreshaushalt aufzustellen,
  - 10.12 der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren lt. §10, 9.2 zu machen,
  - 10.13 Mehrkosten gemäß § 8 zu definieren, die für Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms entstehen und durch die Gebühren gemäß §10, 9.2 nicht gedeckt werden und diese Mehrkosten den Verursachern in Rechnung zu stellen (Kostenvergütungsordnung).
  - 10.14 die Gebühren für die Absatzveranstaltungen festzusetzen,
  - 10.15 dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen,
  - 10.16 erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu erlassen,
  - 10.17 über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,
  - 10.18 die Satzungen der Pferdezuchtvereine und Bezirksverbände zu genehmigen,
  - 10.19 die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste für den Verband zu vergeben,
  - 10.20 der Delegiertenversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.
- (11) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jährlich muss wenigstens eine Vorstandssitzung stattfinden. Bei Bedarf tagt der Vorstand ohne die beratenden Mitglieder.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (13) Auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (14) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Es genügt, wenn 8 Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 8 Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zwecks Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (15) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagenersatz soll sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für ehrenamtlich Tätige richten.

Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

### § 13

#### Der Zuchtbuchausschuss

- (1) Dem Zuchtbuchausschuss gehören der geschäftsführende Vorstand als geborene Mitglieder so wie vier weitere Vorstandsmitglieder an, die für die in § 12 (4) bestimmte Zeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Zuchtbuchausschusssitzungen teil. Darüber hinaus können durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.
- (3) Der Zuchtbuchausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Zuchtbuchausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die anderen Verbandsorganen ausdrücklich zugeordnet sind.

Der Zuchtbuchausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderungen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung vorzubereiten,
- b) Entscheidungen im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung gemäß § 26 (1) und § 28 (2.7) zu treffen, sowie über die Fortschreibung der Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I zu entscheiden,
- c) über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden.
- d) Festlegung der Anforderungen für die Benennung von Vertragstierärzten.

### § 14

#### Die Kommissionen (Bewertungskommissionen für Junghengste, für Althengste und für die Hengstvorauswahl, Widerspruchskommissionen, Mitglieder der Stutenkommissionen)

In die Kommissionen dürfen nur Mitglieder gewählt bzw. berufen werden, die das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

- (1) Die Kommissionen für Hengste
  - 1.1 Die Kommissionen für Hengste (Körkommissionen) bewerten alle zur Eintragung ins Hengstbuch I vorgestellten Hengste im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung. Es werden zwei Kommissionen für Hengste gebildet:
    - a) für die Bewertung von Junghengsten gemäß § 28 (1) die Junghengstkommission,
    - b) für die Bewertung aller anderen älteren Hengste die Althengstkommission.
  - 1.2 Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dieser Körkommissionen werden vom Vorstand für vier Jahre berufen. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - 1.3 Die Junghengstkommission besteht aus:
    - a) 4 Mitgliedern, von denen mindestens 2 ordentliche Verbandsmitglieder sind (zur Vertretung werden 2 stellvertretende Mitglieder gewählt) und
    - b) dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied,
  - 1.4 Die Althengstkommission besteht aus:
    - a) drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei ordentliche Verbandsmitglieder sind (zur Vertretung werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt) und
    - b) dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied.
  - 1.5 Kommission für die Vorauswahl von Hengsten  
Für die Vorselektion im Rahmen der Hengstvorauswahl bestimmt der geschäftsführende Vorstand eine Kommission. Dieser gehören der Vorsitzende oder sein Vertreter, der Zuchtleiter oder sein Stellvertreter sowie zwei bis vier Mitglieder der Junghengstkommission an.

## 1.6 Widerspruchskommissionen für Köreentscheidungen

- a) Über den Widerspruch gegen eine Köreentscheidung entscheidet eine Widerspruchskommission. Für die Widersprüche gegen die Entscheidung der Junghengstkommission und der Althengstkommission wird je eine Widerspruchskommission gebildet. Sie besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Vertreter der Zuchtleitung (Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter). Hat der Zuchtleiter in der Erstkörung mitgewirkt, so wird in der Widerspruchskommission sein Stellvertreter tätig und umgekehrt.
- b) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommission für die Vorauswahl von Junghengsten entscheidet die Widerspruchskommission gemäß § 10 Ziffer 9.8. Sie besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter. Hat der Zuchtleiter bei der Vorauswahl mitgewirkt, so wird in der Widerspruchskommission sein Stellvertreter tätig und umgekehrt

## (2) Die Bewertungskommissionen für Stuten

- 2.1 Die Stutenkommissionen bewerten alle zur Eintragung vorgestellten Stuten und entscheiden im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung über die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches. Alle Mitglieder der Stutenkommissionen werden vom Vorstand (§ 12 Ziffer 10.2) für vier Jahre berufen. Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - 2.2 Die Stutenkommissionen bestehen aus einem oder zwei ordentlichen Verbandsmitgliedern und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Vertreter. Bei Hofaufnahmen kann auch ein Beauftragter der Zuchtleitung die Bewertung und Eintragung allein vornehmen.
  - 2.3 Aus der Reihe aller berufenen Mitglieder (§ 10, Ziffer 9.9) der Stutenkommissionen bestimmt der geschäftsführende Vorstand die Besetzung und den Einsatz der Einzelkommissionen.
- (3) Für den Auslagenersatz der ordentlichen Verbandsmitglieder gilt § 12 (15) entsprechend.

## § 15

### Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter

- (1) Der Zuchtleiter und der Geschäftsführer (geschäftsführender Abteilungsleiter) werden durch den Vorstand angestellt und entlassen. Ihre Aufgaben können durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) In jedem Falle hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Geschäftsstelle zu leiten und zu beaufsichtigen,
  - b) die Rechnungs- und Kassenführung zu verantworten,
  - c) die Erstattung des Geschäftsberichtes,
  - d) Teilnahme an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme
- (3) Der Zuchtleiter ist für die Zucharbeit verantwortlich. Er bedient sich dazu der Verbandsgeschäftsstelle.

## § 16

### Niedersächsisches Landgestüt Celle

Mit der Gründung des Landgestüts Celle im Jahre 1735 wurde der Grundstein für die hannoversche Zucht gelegt. Zweck dieser staatlichen Einrichtung war und ist es, den hannoverschen Züchtern zu günstigen Deckgeldsätzen gute Hengste zur Verfügung zu stellen. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes mit der Gestütsleitung des Landgestüts statt.

## § 17

### Hannoversche Privathengsthalter

Die Interessen der hannoverschen Privathengsthalter im Verband werden durch den „Verein hannoverscher Privathengsthalter e.V.“ wahrgenommen. Der Vereinsvorstand vertritt die Belange des Vereins im Verband. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes mit dem Vorstand des Vereins hannoverscher Privathengsthalter statt.

## § 18 Die

### Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine

- (1) Die Bezirksverbände haben außer den Aufgaben, die ihnen durch ihre Satzung auferlegt sind, weiter die Aufgaben:
  - 1.1 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung),
  - 1.2 ein Meinungsbild der Mitglieder zu geplanten Maßnahmen oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen zu ermitteln und die zur Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder zu unterrichten,
  - 1.3 ordentliche Mitglieder für die Vorstandswahl zu benennen,
  - 1.4 dem Vorstand geeignete Züchter als Preisrichter für Schauen und als Mitglieder der Kommissionen vorzuschlagen,
  - 1.5 Durchführung von Zuchtstutenprüfungen und Louis Wiegels-Schauen,
  - 1.6 Förderung des Züchternachwuchses,
  - 1.7 Kontakt mit den reiterlichen Organisationen des Bezirkes zu pflegen.
- (2) Die Pferdezuchtvereine haben außer den Aufgaben, die ihnen durch ihre Satzung auferlegt sind, im Verband die Aufgaben:
  - 2.1 die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände zu wählen und die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes vorzuschlagen.
  - 2.2 den Verband bei der Durchführung des Zuchtprogramms zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch die Organisation von züchterischen Veranstaltungen.
  - 2.3 Für den Hannoveraner zu werben.
  - 2.4 Die Vereinsmitglieder bei der Vermarktung ihrer Pferde zu unterstützen.
  - 2.5 Den Züchternachwuchs zu fördern.

## § 19

### Rechnungsprüfung

Nach Abschluss der Jahresrechnung sind die Bücher durch einen vereidigten Bücherrevisor zu prüfen. Die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Rechnungsprüfer schriftliche Bescheinigungen auszustellen, die der Delegiertenversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung vorzulegen sind. Die Jahresrechnung ist während der letzten 14 Tage vor der die Jahresrechnung genehmigenden Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme für jedes ordentliche Verbandsmitglied in der Geschäftsstelle auszulegen.

## § 20

### Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen

Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie sonstige Mitteilungen des Verbandes sind mit der Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“ allen Mitgliedern offiziell bekannt zu geben.

## § 21

### Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Delegiertenversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von wenigstens vier Wochen liegen.
- (2) Nach der Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der Hannoverschen Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Delegiertenversammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

## II. ZUCHTPROGRAMM – HANNOVERANER

Mit diesen Vorgaben des Zuchtprogramms für das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Hannoveraner“ werden die Anforderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen sowie der Verordnung über Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

## § 22

### Grundsätze des Zuchtprogramms

- (1) Das Zuchtprogramm des Verbandes erfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel

zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

- (2) Für die Zucht des Hannoveraners im Ausland können aufgrund von länderspezifischen Gegebenheiten Ausnahmen bzgl. der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich werden. Diese können von Vorstand und Zuchtleitung beschlossen werden und sind allen Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- (3) Am Zuchtprogramm des Verbandes nehmen alle Zuchtpferde, die in die nachfolgenden Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind, teil:

- Hengstbuch I
- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Vorbuch

Das Zuchtbuch ist geschlossen.

- (4) Im Rahmen der Durchführung des optimierten hannoverschen Zuchtprogramms erfolgt die Hengstselektion in folgenden Schritten:

#### **Selektionsstufe 1**

Junghengstkörung

#### **Selektionsstufe 2**

Ablegung der Hengstleistungsprüfung durch die Junghengste.

#### **Selektionsstufe 3**

Zuchtwertschätzung

### **§ 23**

#### **Zuchtziel einschließlich der Rassemerkmale des Hannoveraners**

- (1) Gezüchtet wird der Hannoveraner als Rasse, die für den Reitsport besonders geeignet ist. Es werden Pferde angestrebt, die auf Grund ihrer inneren Eigenschaften, der Rittigkeit, ihres äußeren Erscheinungsbildes, des Bewegungsablaufs, der Springveranlagung und der Gesundheit als Leistungs- und Freizeitpferd geeignet sind.
- (2) Auf dieser Grundlage wird die Zucht von Pferden mit einer Schwerpunktveranlagung für eine der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit angestrebt.
- (3) Mit den in Absatz 1 genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die für den Fahrsport geeignet sind.
- (4) Merkmale der Rasse

##### **4.1 Innere Eigenschaften**

Erwünscht: Intelligenz, guter Charakter (umgänglich, aber sensibel, unkompliziert), gutes Temperament (ausgeglichen, nervenstark, wach), hohe Leistungsbereitschaft (lernfähig, mutig und einsatzfreudig) und hohes Leistungsvermögen. Letzteres bezieht sich auf Pferde, die auf Grund ihrer körperlichen Voraussetzungen und ihrer inneren Eigenschaften ihre Leistungsveranlagung voll ausschöpfen können.

Unerwünscht: schlechter Charakter, ungünstiges Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.

##### **4.2 Rittigkeit**

Erwünscht: Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig und aufmerksam an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Es soll sich aus aktiver Hinterhand und bei elastisch schwingendem Rücken im natürlichen Gleichgewicht bewegen. Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, sollen erkennbar sein.

Unerwünscht: Bewegungsabläufe nicht im Takt, Bergabtennen in der Bewegung, fester Rücken, Unrittigkeit, schwieriges Temperament.

##### **4.3 Äußere Erscheinung**

Rasse und Geschlechtstyp

Größe: Angestrebt wird ein Endmaß um einen Mittelwert von 165 cm (Stockmaß)

Erwünscht: Typ des, edlen und leistungsbereiten Sportpferdes in unterschiedlichem Kaliber; Adel, große Linien, klare Konturen, trockene Textur, plastische Bemuskulung, deutlicher Geschlechtsausdruck mit den Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel

Unerwünscht: zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser

Ausdruck, verschwommene Konturen. Alle Farben, außer den Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel.

#### **Kopf**

Erwünscht: edel und trocken, d.h. ohne viel Unterhautgewebe; Größe dem Körper entsprechend; großes, aufmerksames Auge mit offenem, ruhigem Blick, große Nüstern, deutlich ausgeprägte Maulspalte, leichte Ganasche.

Unerwünscht: ein im Verhältnis zum Körper übergroßer Kopf, Ausdruckslosigkeit, Ramsnase, Hechtkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, viel Weiß im Auge, Fischauge, starke Ganaschen, hängende Ohren, Gebissmängel.

#### **Hals**

Erwünscht: genügend lang, günstig bemuskelt, Verjüngung zum Kopf hin, leichte und bewegliche Verbindung zwischen Hals und Kopf (leichtes Genick, Ganaschenfreiheit), in etwa rechtwinklig auf Schulter aufgesetzt mit nach oben gewölbter Kammlinie mit deutlicher Bemuskulung.

Unerwünscht: zu tief oder zu hoch angesetzter Hals, fehlerhafter Muskelansatz, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlende Verjüngung des Halses zum Kopf hin, breites Genick, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirsch- oder verkehrter Hals, Speckhals.

#### **Schulter und Sattellage**

Erwünscht: lange, schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, hinter Widerrist leicht nach unten geschwungene Rückenlinie.

Unerwünscht: flache, steile, kleine Schulter, kurzer, flacher, steiler, zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken.

#### **Rahmen**

Erwünscht: Rechteckmodell, langbeinig, großrahmig und geschlossen mit harmonischer Oberlinie, d.h. gut angesetzter Hals, schräge Schulter, langer Widerrist, genügend langer Rücken, breite, gut bemuskelte Lende. Lange, geneigte, muskulöse Kruppe, Aufteilung des Rumpfes etwa gleichlang in Vorhand, Mittelhand und Hinterhand, genügend Brusttiefe bei geschlossener Flanke.

Unerwünscht: kurzlinig, kurzbeinig, sehr langer, sehr kurzer Rücken, vorgetiefte, matte oder horizontale Oberlinie, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder stramme Niere, kurze, gerade, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif, zu wenig Flankentiefe.

#### **Vordergliedmaßen**

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll ein vom Mittelpunkt des Schulterblattes auf die Standfläche gefälltes Lot Unterarm, Vorderfußwurzel und Röhrbein halbieren und dicht hinter dem Ballen auf den Boden treffen. Von vorne gesehen sollen die Vordergliedmaßen eine senkrechte Achse bilden und parallel zueinander stehen. Trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit genügender Stärke, ausgeprägte Gelenke, elastische, mittellange Fessel. Winkel der Fessellinie zum Erdboden: ca. 45–50 Grad, harte, in passendem Verhältnis zur Größe des Pferdes stehende Hufe von symmetrischer Form und gleicher Winkelung, Vorderwand bildet mit Erdboden am Vorderhuf Winkel von ca. 45–50 Grad.

Unerwünscht: mangelnde Bemuskulung, sämtliche Fehlstellungen wie Vorbiebigkeit, Rückbiegigkeit, Vorständigkeit, Rückständigkeit, Achsenverschiebung, steile, bodenweite, bodenenge, zehenweite und zehenenge Stellung, schmale, geschliffene, wenig ausgeprägte Gelenke, alle Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Sehnen, zu kurze oder zu lange Fessel, zu weiche oder zu steile Fesselung, sämtliche fehlerhafte Hufformen wie Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, enger, spitzer, stumpfer, weiter Huf, flache Trachten.

#### **Hintergliedmaßen**

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll bei geschlossener Aufstellung eine am Sitzbeinhöcker bzw. am Rumpfboden angelegte Senkrechte an der hinteren Kante der Hinterröhre entlang laufen. Korrekte Stellung, d.h. von hinten gesehen, sollte ein vom Sitzbeinhöcker auf die Standfläche gefälltes Lot Sprunggelenk, Hinterröhre, Fessel und Huf in zwei gleiche Hälften teilen. Trockene, ausgeprägte Gelenke, breit eingeschientes Sprunggelenk, elastische und mittellange Fesselung, Winkel der Fessellinie zum Erdboden ca. 50 – 55 Grad.

Unerwünscht: sämtliche Fehlstellungen wie unterständige und rückständige Stellungen, Säbelbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit, bodenenge, bodenweite, zehenenge, zehenweite Stellung, steile Hinterhand mit stumpfwinkeltem Sprunggelenk, weiche Fesselung, Bärenatzigkeit, kleine oder fehlerhaft ausgebildete Gelenke wie z.B. Hasenhacke und Spat, Veränderungen an Sehnen und Knochen.

#### **Schweifhaltung**

Erwünscht: gerade und gut getragener Schweif

Unerwünscht: ein schiefer, ein eingeklemmter und/oder wip-pender Schweif.

#### 4.4 Bewegungsablauf

##### **Korrektheit des Ganges**

Erwünscht: von vorne und hinten gesehen gerader Gang bei regelmäßiger Stellung.

Unerwünscht: sämtliche Unkorrektheiten wie z.B. bügelnder Gang, unregelmäßige Stellungen, drehende Gelenke.

##### **Trab**

Erwünscht: deutlicher Antritt, taktmäßig (2-Takt) mit Kadenz, hoher Grad an Schwung, Elastizität, Raumgriff und im Gleichgewicht, gut winkelnde Hinterbeine treten mit Schub unter den Schwerpunkt, deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur, Vorhand bewegt sich bergauf mit guter Schulterfreiheit.

Unerwünscht: taktunrein, stumpf, wenig raumgreifend, schwunglos, flach, schwankend.

##### **Galopp**

Erwünscht: taktmäßig (3-Takt), Schwung, Elastizität, Raumgriff, im Gleichgewicht, jeder Sprung soll energisch rund aus hebelnder Hinterhand erfolgen, deutliche Bergaufgaloppade, unter Schwerpunkt springende Hinterhand.

Unerwünscht: taktunrein, wenig raumgreifend, stumpf, flach, schwunglos, ungenügend durchgesprungen.

##### **Schritt**

Erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht.

Unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos.

#### 4.5 Springveranlagung

Erwünscht: geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, erkennbare Gelassenheit und Intelligenz; sich deutlich aufnehmend und schnell abfüßend beim Absprung, ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen, aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule), Fluss der Bewegung und Rhythmus des Galopps sollen erhalten bleiben.

Unerwünscht: wenig Vermögen, unkontrolliertes oder Unentschlossenes Springen ohne Rhythmus, hängende Beine, hohe Nase über dem Sprung, weggedrückter Rücken.

#### 4.6 Gesundheit

Erwünscht: Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Leichtfuttrigkeit

Unerwünscht: Erbkrankheiten, genetische Defekte, Verhaltensauffälligkeiten und physische wie psychische Defekte, die die Zuchttauglichkeit oder die Eignung als Reitpferd beeinträchtigen.

## § 24

### Selektionskriterien

- (1) Abstammung (gemäß § 28 Hengstkörung und § 31 Eintragung von Stuten),
- (2) Farbe: Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen mit den Grundfarben Fuchs, Braun, Rappe oder Schimmel
- (3) Gesundheit (gemäß § 23 Abs. 4.6): Merkmale der Gesundheit werden bei Hengsten im Rahmen der Körung und bei Stuten für die Vergabe des Titels Staatsprämienstute berücksichtigt.
- (4) Bewertung der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufs und der Springanlage.

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet vor der Zuchtbuch-eintragung statt. Die Bewertung wird auf Sammelterminen vorge-

nommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht angebracht ist.

Die Bewertung der Pferde erfolgt nach folgendem Schema:

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) Rasse und Geschlechtstyp       | b1) Kopf             |
| b) Qualität des Körperbaus        | b2) Hals             |
| c) Korrektheit des Ganges         | b3) Sattellage       |
| d) Schwung und Elastizität (Trab) | b4) Rahmen           |
| e) Galopp                         | b5) Vordergliedmaßen |
| f) Schritt                        | b6) Hintergliedmaßen |
| g) Freispringen                   |                      |
| h) Gesamteindruck und Entwicklung |                      |
| i) Gesamtbewertung                |                      |

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den in § 23 Ziffer 4.3 bis 4.5 beschriebenen Inhalten.

Zu b): Qualität des Körperbaus:

Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu e) Galopp und g) Freispringen:

Der Galopp beim Freilaufen und die Springanlage beim Freispringen können bei der Ermittlung der Gesamtbewertung als Einzelkriterium zusätzlich bewertet werden. Bei Junghengsten wird beides berücksichtigt.

Zu h): Gesamteindruck und Entwicklung

Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften (siehe § 23 Absatz 4).

Zu i): Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – d, f und h (bei Stuten) sowie zusätzlich von e) und g) bei Hengsten. Bei der Aufnahme von Stuten werden die Galoppade und die Springanlage nicht bewertet. Bei fünfjährigen und älteren Hengsten,

- die sich im Turniersport besonders bewährt haben oder
- die bei besonderer Schwerpunktveranlagung Dressur bereits eine Bewertung der Springanlage in der Hengstleistungsprüfung bzw. dem 30-Tage-Test erhalten haben,

kann in besonders begründeten Fällen auf die Bewertung im Freilaufen und Freispringen verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet die Körkommission. In diesen Fällen wird die Wertnote „0“ vergeben und die Springveranlagung bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Teilkriterien werden nach folgenden Wertnoten beurteilt:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht bewertet

#### (5) Leistungsprüfungen

5.1 Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, der Richtlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Weitere Formen von Leistungsprüfungen können durch den Zucht-buchausschuss genehmigt werden.

#### 5.2 Hengstleistungsprüfung

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung von Hengsten gelten alternativ

1. die Stationsprüfung auf Reitpferdeeigenschaften (mindestens 70 Tage).
2. ein 30-tägiger Veranlagungstest in Kombination mit Turniersportprüfungen (Basis-/ Aufbauprüfungen)

3. Turniersportprüfungen der Klasse S (Dressur und Springen) bzw. Klasse M (Vielseitigkeit)

### 5.3 Zuchtstutenprüfungen

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Stuten gelten die nachfolgenden Prüfungsformen, deren Durchführungsmodus auf der Basis der Richtlinien der FN (ZVO) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird. Es braucht keine Gesamtnote ausgewiesen zu werden. Sie sind alternativ für die Eintragung in das Leistungsstutbuch der FN anerkannt.

1. Stationsprüfung
2. Feldprüfung
3. Turniersportprüfungen

### (6) Zuchtwertschätzung

Als Grundlage für die Zuchtwertschätzung von Hengsten und Stuten dienen die Bewertungen bzw. Ergebnisse von Pferden

- aus den Hengstkörungen
- aus den Hengstleistungsprüfungen
- von den Zuchtstutenprüfungen
- von Stutbuchaufnahmen
- von der Auswahl für die Verdener Reitpferdeauktionen (hierbei werden die Pferde von dem Auktionsleiter bzw. seinem Stellvertreter in den Grundgangarten, der Rittigkeit und im Freispringen gem. § 24 Abs. 4, letzter Absatz, bewertet) und
- aus dem Turniersport

Die Zuchtwerte können veröffentlicht werden.

## § 25

### Die Reinzucht mit Hannoveranern

- (1) Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Dies bedeutet, dass in erster Linie hannoversche Hengste und Stuten in die wichtigsten Zuchtbücher, nämlich das Hengstbuch I und das Hauptstutbuch eingetragen werden.

Dies schließt die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Reitpferde-Populationen gemäß § 26 nicht aus. Unabhängig hiervon wird grundsätzlich eine hannoversch geprägte Blutführung angestrebt.

- (2) Die Abstammungen des 1975 mit dem Verband zusammengeschlossenen ostfriesischen Stutbuches sind bei den Hengsten und Stuten der hannoverschen gleichgestellt.
- (3) Zur Vermeidung einer zu starken Einengung der Blutführung in der Population und der Gefahr eines wachsenden Inzuchtgrades kann eine Begrenzung der Anzahl eingetragener Stuten, die einem Hannoveraner Hengst zugeführt werden können, durch den Zuchtbuchausschuss festgelegt und dem Hengsthalter zur Auflage gemacht werden. Verstöße des Hengsthalters gegen diese Verpflichtungen werden gemäß Gebührenordnung geahndet.

## § 26

### Einbeziehung anderer Rassen/Populationen

- (1) Hengste der nachfolgenden Rassen/Populationen können in das Hengstbuch I eingetragen werden, um den Zuchtfortschritt in der Population der Hannoveraner Zucht zu beschleunigen. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Selektionskriterien gemäß § 24 (4) und der Leistung höhere Anforderungen als an Hannoveraner Hengste gestellt werden. Diese sind in § 28 (3) und § 30 beschrieben.

1. Englisches Vollblut
2. Anglo-Araber
3. Vollblut-Araber und Araber
4. Trakehner
5. Holsteiner
6. Andere Reitpferde-Populationen

a) Hengste der Zuchtbücher für Reitpferde des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg, des Landesverband Bayerischer Pferdezüchter, des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt, des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern, des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, des Rheinischen Pferdestammbuches, des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar, des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen, des Westfälischen Pferdestammbuches, des Belgian Warmblood, der Danish Warmblood Society, dem Koninklijk Warmbloed Paardenstamboek Nederland und der Swedish Warmblood Association, die

aufgrund der Abstammung in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragen werden können.

b) Weitere Hengste, die nicht den oben genannten Zuchtbüchern entstammen, können dann eingetragen werden, wenn der Vater im Hengstbuch I der o.g. Zuchtbücher eingetragen ist und die Mutter im Hauptstutbuch oder einer entsprechenden Hauptabteilung der o.g. Zuchtbücher eingetragen ist. Der Hengst selbst muss eine herausragende Eigen- oder Nachkommenleistung aufweisen (Vgl. § 30 (1) 1.3.4).

c) Bei Hengsten, die die unter Buchstabe a und b genannten abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllen, kann auf Grund herausragender Eigen- oder Nachkommenleistung der Zuchtbuchausschuss nach § 28 (2.7) über deren Eintragung befinden.

(2) Zur Vermeidung einer zu starken Einengung der Blutführung in der Population und der Gefahr eines wachsenden Inzuchtgrades kann eine Begrenzung der Anzahl eingetragener Stuten, die einem Hengst zugeführt werden können, durch den Zuchtbuchausschuss festgelegt werden. Insbesondere der Hengsthalter, aber auch der Züchter ist zur Einhaltung dieser begrenzten Stutenzahl verpflichtet. Verstöße werden gemäß Gebührenordnung geahndet.

(3) Stuten der nachfolgenden Rassen/Populationen können in das Hauptstutbuch eingetragen werden, um den Zuchtfortschritt in der Population der Hannoveraner Zucht zu beschleunigen. Aus diesem Grund können hinsichtlich der Selektionskriterien gemäß § 24 (4) höhere Anforderungen als an Hannoveraner Stuten gestellt werden (§ 31)

1. Englisches Vollblut
2. Anglo-Araber
3. Vollblut-Araber und Araber
4. Trakehner
5. Holsteiner
6. Andere Reitpferdepopulationen:

– Stuten weiterer deutscher und ausländischer Reitpferdepopulationen, die auf Hannoveraner und die o.g. Rassen zurückzuführen sind und aus einem Zuchtprogramm stammen, das vom Hannoveraner Verband anerkannt ist. Stuten aus Populationen, deren Zuchtprogramm vom Hannoveraner Verband nicht anerkannt ist, können dann in das Hauptstutbuch des Verbandes eingetragen werden, wenn ihre Vorfahren auf die o.g. Populationen zurückzuführen sind und einem anerkannten Zuchtprogramm entstammen.

a) Stuten der Zuchtbücher für Reitpferde des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg, des Landesverband Bayerischer Pferdezüchter, des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt, des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern, des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, des Rheinischen Pferdestammbuches, des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar, des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen, des Westfälischen Pferdestammbuches, des Belgian Warmblood, der Danish Warmblood Society, dem Koninklijk Warmbloed Paardenstamboek Nederland und der Swedish Warmblood Association, die aufgrund der Abstammung in das Hengstbuch I des eingetragen werden können.

b) Weitere Stuten, die nicht den oben genannten Zuchtbüchern entstammen, können dann eingetragen werden, wenn der Vater im Hengstbuch I der o.g. Zuchtbücher eingetragen ist und die Mutter im Hauptstutbuch oder einer entsprechenden Hauptabteilung der o.g. Zuchtbücher eingetragen ist.

c) Stuten anderer Reitpferdepopulationen, die diese abstammungsmäßigen Vorgaben (nach b) nicht erfüllen, können nach Prüfung durch den Zuchtleiter in das Hauptstutbuch eingetragen werden, wenn sie hinsichtlich der äußeren Erscheinung und der Leistung die Anforderungen einer Staatsprämienanwärterin erfüllen, oder herausragende Sportergebnisse vorweisen können, die den Anforderungen an eine Leistungsstute (Zusatzbestimmungen des Hannoveraner Verbandes) entsprechen.

(4) Fohlen aus Stuten, die den anderen Absatz 3 genannten Rassen/Populationen

(1–6) entstammen, können nur dann einen Hannoveraner Abstammungsnachweis erhalten, wenn sie einen Hannoveraner Hengst zum Vater haben. Eingetragene Hengste und Stuten aus anderen Populationen mit mindestens 50 % Hannoveraner Blutführung sind in dieser Beziehung Hannoveraner Hengsten und Stuten gleichgestellt.

(5) Für eine kontinuierliche Zufuhr von Vollblutanteilen zur nachhaltigen Veredelung des Hannoveraners ist ein gewisser Anteil an Vollblutbedeckungen notwendig. Wenn dieser langfristig soweit absinkt, dass eine nachhaltige Veredelung gefährdet scheint, kann die Zuchtleitung Maßnahmen ergreifen, die der Stärkung der Vollblutzufuhr

dienen. Die Entscheidung über Maßnahmen treffen Vorstand und Zuchtleitung. Die Mitglieder werden zeitnah über das Vorgehen informiert.

## § 27

### Auszeichnung von Stuten

- (1) Besonders qualitätvolle Hauptstutbuchstuten können mit dem Prädikat „Staatsprämienstute“ (St.Pr.St.) ausgezeichnet werden, sofern sie die besonderen Bestimmungen des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Richtlinien für den Titel „Staatsprämienstute“ des Verbandes erfüllen.
- (2) Stuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turniersport werden auf Antrag des Besitzers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Einzelheiten sind in den vom Vorstand festgelegten Richtlinien für die Auszeichnung von Stuten mit dem Titel Leistungsstute geregelt.

## § 28

### Hengstkörung

- (1) Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Merkmale der Selektionskriterien gemäß § 24 (4), der Gesundheit und der Zuchtauglichkeit sowie der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Es wird in Jung- und Althengste unterschieden. Junghengste in diesem Sinne sind zweieinhalbjährige Hannoveraner und Hessische Hengste. Althengste in diesem Sinne sind dreijährige und ältere Hengste.
- (2) Zulassung zur Körung:
  - 2.1 Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.
  - 2.2 Das Mindestalter der Hengste beträgt 2 Jahre.
  - 2.3 Vierjährige und ältere Hannoveraner und Hessische Hengste (Ausnahme für Vierjährige ist die Körung unter dem Reiter im April) sowie Hengste anderer Rassen/ Populationen müssen die jeweils für sie vorgeschriebenen Leistungsanforderungen erfüllen.
  - 2.4 Der Abstammungsnachweis muss vorliegen.
  - 2.5 Die Abstammung und Farbe (Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel) müssen den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen.
  - 2.6 Der Vater muss ins Hengstbuch I eingetragen sein und die Väter der drei weiblichen Vorfahren in der direkten Mutterlinie des Hengstes müssen Hengste sein, die im Hengstbuch I des Hannoveraner Verbandes eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung zur Erreichung der im Zuchtprogramm festgelegten Ziele förderlich ist (§ 26). In der 5. und 6. Generation des zu körenden Hengstes können außer den in § 26 genannten Rassen und Populationen auch Hengste des schweren Warmbluts auftreten. Die Mutter des zu körenden Hengstes und deren Mutter müssen in das Hauptstutbuch, die Urgroßmutter mütterlicherseits muss mindestens in das Stutbuch des Verbandes bzw. in eine vergleichbare Abteilung einer anderen Zuchtpopulation, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist, eingetragen sein. Wenn ein Eintragungsergebnis des Hannoveraner Verbandes vorliegt, hat dieses Vorrang vor einer Eintragung bei anderen Verbänden.
  - 2.7 Bei älteren Hengsten, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 28 (2) Nr. 2.6 nicht erfüllen, entscheidet bei herausragender Eigen- oder Nachkommenleistung der Zuchtbuchausschuss über die Zulassung. Grundlage der Entscheidung sind Ergebnisse aus der Hengstleistungsprüfung (70-Tage-Test) mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittel der Prüfungsgruppe und/oder der Qualifikation für das Finale bei den Bundeschampionaten oder die Platzierung auf den Jahreslisten der WBFSH, im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur und der Vielseitigkeit unter den 200 Besten. Grundlage für die Entscheidung bei Nachkommenleistungen sind die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung mit mehr als einer Standardabweichung über dem Mittelwert und/ oder Nachkommenerfolge auf den Bundeschampionaten und/ oder Nachkommen, die auf den Jahreslisten der WBFSH im Springen unter den 250 Besten, in der Dressur oder der Vielseitigkeit unter den 200 besten Pferden platziert sind.

2.8 Der Hengst muss auf einem Vorauswahltermin zur Körung zugelassen werden, sofern zu der jeweiligen Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird

2.9 Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körperveranstaltung ausgeschlossen. Die in § 47 (2) geforderten Unterlagen zur Identitätssicherung müssen vorgelegt werden.

2.10 Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst gesund im Sinne des § 23 (4) Nr. 4.6 ist .

Weitere gesundheitliche Mängel sind u. a.:

- operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen.
- erhebliche röntgenologische Befunde.

Die Festlegung der gesundheitlichen Anforderungen erfolgt durch den Zuchtbuchausschuss.

Die tierärztliche Untersuchung wird durch vom Verband bestimmte Tierärzte durchgeführt.

2.11 Zur Körung nicht zuzulassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Durchführungbestimmungen der ZVO der FN verabreicht oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder des Wachstums eine Manipulation vorgenommen wurde. Der Zuchtbuchausschuss bzw. die Auswahlkommission sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis ist der Hengst von der Prüfung auszuschließen. Bei nachträglichem Nachweis unzulässiger Medikation oder Manipulation vor der Körung ist das Körurteil zu widerrufen. Nach Ausschluss von einer Körung oder Widerruf des Körurteils wegen unzulässiger Medikation oder Manipulation beim Hannoveraner Verband oder einem anderen Zuchtverband ist eine erneute Vorstellung des Hengstes erst zwölf Monate danach zulässig. Gegen den Ausschluss von der Körung bzw. gegen den Widerruf des Körurteils kann der Besitzer eines Hengstes schriftlich Widerspruch einlegen bei der Widerspruchskommission per Adresse Verbandshaus. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Widerspruchskommission ist berechtigt, auf Kosten des Hengstbesitzers bis zu zwei Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuzuziehen.

Über mögliche weitere Maßnahmen entscheidet der Zuchtbuchausschuss.

(3) Anforderungen an die äußere Erscheinung.

Bei Hannoveraner und Hessischen Hengsten sowie Hengsten der Rassen/ Populationen Vollblut, Araber, Vollblutaraber und Anglo-Araber muss der Hengst auf einer Körung des Verbandes bei der Bewertung seines Erscheinungsbildes, seiner Bewegungen und Springanlage nach § 24 in der Gesamtnote i) mindestens 7,0 erhalten haben und in jedem der Teilkriterien a bis h – einschließlich b1 bis b6 – mindestens die Teilnote 5 erhalten haben. Für Hengste aller anderen Rassen/ Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtnote auf 7,5.

(4) Körentscheidung

4.1 Die Körentscheidung lautet:

- Gekört
- Nicht gekört

4.2 Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in den Abstammungsnachweis einzutragen.

4.3 Die Körung

- ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.
- ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

4.4 Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Zur Durchführung von Widerspruchskörungen für Jung- und Althengste wird die jeweilige Widerspruchskommission nach § 14 Nr. 1.6 eingesetzt.



- Gesamtindex mindestens 100 Punkte bei einem Spring- oder Dressurindex von mindestens 120 Punkten oder
- Gesamtindex mindestens 100 Punkte, wenn für den Vater ein FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von über 130 Punkten<sup>2</sup> ausgewiesen wird oder
- Gesamtindex mindestens 100 Punkte bei einem eigenen FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von mindestens 120 Punkten

Holsteiner Hengste und Hengste anderer nach § 26 zugelassener Reitpferdepopulationen werden eingetragen in das Hengstbuch I, wenn sie in der Hengstleistungsprüfung eines der folgenden Ergebnisse erreicht haben:

- Gesamtindex mindestens 120 Punkte oder
- Gesamtindex mindestens 110 Punkte, Teilindex Springen oder Dressur mindestens 130 Punkte
- Gesamtindex mindestens 110 Punkte, wenn für den Vater ein FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von über 130 Punkten ausgewiesen wird oder
- Gesamtindex mindestens 110 Punkte bei einem eigenen FN-Zuchtwert (Springen oder Dressur) von mindestens 120 Punkten

Maßgebend für den FN-Zuchtwert ist das letzte Zuchtwertschätzergebnis.

- b) Eintragung mit Leistungsnachweis aus Kombination von 30-Tage-Veranlagungstest und Turniersportprüfung

Vierjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“, wenn er einen Veranlagungstest nach der ZVO der FN mit mindestens einer gewichteten Endnote von 7,0 bzw. einer dressur- oder springbetonten Endnote von 8,0 und besser abgelegt hat und sich dreijährig für das Finale des Bundeschampionats des deutschen Reitpferdes qualifiziert hat.

Fünfjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „vorläufig eingetragen“, wenn er nach den o.g. Leistungen (30-Tage-Test und Finale Bundeschampionat drei) vierjährig eine der folgenden Leistungen erbracht hat:

In einer Dressurpferdeprüfung, Geländepferdeprüfung der Kl. A oder Eignungsprüfung (gemäß LPO durchgeführt) muss der Hengst mindestens mit einer Endnote von 8,0 bewertet worden sein oder sich vierjährig für das Finale des Bundeschampionats qualifiziert haben.

Sechsjährig wird ein Hengst in das Hengstbuch I „eingetragen“, wenn er einen Veranlagungstest nach der ZVO der FN mit mindestens einer gewichteten Endnote von 7,0 bzw. einer dressur- oder springbetonten Endnote von 8,0 und besser abgelegt hat. Zusätzlich muss er sich fünf- oder sechsjährig für das Bundeschampionat des deutschen Dressurpferdes, Springpferdes oder Geländepferdes qualifiziert haben. Sobald er sechsjährig die Qualifikation erreicht hat, wird er für das laufende Deckjahr eingetragen.

- c) Ein Hengst wird in das Hengstbuch I „eingetragen“, wenn er in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. S fünf oder in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. M oder S drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle erreicht hat.

- (2) Eintragung in das Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden auf Antrag Hannoveraner Hengste sowie hessische Hengste, die die abstammungsmäßigen und/oder die leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I nicht erfüllen, deren Eltern jedoch im Zuchtbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können.

- (3) Antragstellung und Fortschreibung

3.1 Die Eintragung wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung durch Beschlussfassung des Zuchtbuchausschusses vorgenommen.

3.2 Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag nach Ziffer 3.1 vorgenommen.

- (4) Veröffentlichung der eingetragenen Hengste

Alle im Hengstbuch I des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden jährlich in der Verbandszeitschrift „Der Hannoveraner“ veröffentlicht.

### § 31

#### Eintragungsbedingungen für Stuten

- (1) Zuständiges Organ ist die Kommission für Stuten (§ 14 Abs. 2). Eine Stute kann nur beim Hannoveraner Verband aktiv eingetragen sein.
- (2) Die Eintragung von Stuten in die folgenden drei Abteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind. Die Eintragung in die Abteilungen Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung ein gültiger Abstammungsnachweis bzw. bei Eintragung in das Vorbuch eine Geburtsbescheinigung vorgelegt wird.
- (3) Hauptstutbuch (H) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)  
Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Stuten, die
- aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung unter § 26 geregelt ist. In der 4. Generation der einzutragenden Stuten können darüber hinaus Hengste des schweren Warmbluts auftreten,
  - in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 24 (4) folgende Kriterien erfüllen:
    - Hannoveraner und Hessische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen.
    - Für Stuten aller weiteren Rassen/ Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 7,0.

#### Hauptstutbuchstuten:

	1. Generation	2. Generation	3. Generation	4. Generation
Vater				
Mutter H od. S	Vater			
		Vater		
			Vater	

- (4) Stutbuch (S) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)  
Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Stuten, die
- aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch 1 eingetragen sind. Der Vater sowie die Väter der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (3 Generationen Abstammung) oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist. In der 3. Generation der aufzunehmenden Stute können darüber hinaus Hengste des schweren Warmbluts auftreten.
  - in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 24 (4) folgende Kriterien erfüllen:
    - Hannoveraner und Hessische Stuten müssen in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 4 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 5,0 erreichen.
    - Für Stuten aller weiteren Rassen /Populationen erhöhen sich die Anforderungen in der Gesamtbewertung auf 6,0. In den 6 Teilkriterien a-d, f und h) muss die Mindestnote 5 erreicht werden.

#### Stutbuchstuten:

	1. Generation	2. Generation	3. Generation
Vater			
Mutter H, S od. V	Vater		
			Vater

- (5) Vorbuch (V) (Hauptabteilung des Zuchtbuches)  
Eingetragen werden i. d. R. 3-jährige und ältere Hannoveraner und Hessische Stuten, die die Abstammungsmäßigen oder leistungsmäßigen Anforderungen des Hauptstutbuches oder des Stutbuches nicht erfüllen, für die aber ein Abstammungsnachweis bzw. eine Geburtsbescheinigung vorliegt und deren Eltern im Zuchtbuch des Hannoveraner Verbandes eingetragen sind bzw. eingetragen werden können bzw. vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung in § 26 geregelt ist.

#### Vorbuch-1-Stuten:

1. Generation	2. Generation
Vater	
Mutter H, S od. V	Vater

Die bis zum 28. März 2007 in das Vorbuch 2 eingetragenen Stuten, verbleiben in dieser Abteilung. Die Nachkommen aus diesen Stuten bekommen eine Geburtsbescheinigung und werden Nachkommen von Vorbuchstuten gleichgestellt.

- (6) Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangener Stuten  
Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Abstammungsnachweises des letztgeborenen Fohlens. Die Kommission für Stuten entscheidet in jedem Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.
- (7) Nachträgliche Änderung der Eintragung
- 7.1 Sofern bei der Eintragung einer Stute von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Abstammung ausgegangen wurde, kann eine Änderung der Eintragung vorgenommen werden.
- 7.2 Höherstufung/Höherbewertung  
Stuten, die in eine Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind, können auf begründeten Antrag bei einem zentralen Termin erneut der Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über eine Höherstufung der Stute um eine Abteilung, bzw. über eine Höherbewertung.
- 7.3 Eine nachträgliche Änderung des Brandes wird bei bereits eingetragenen Stuten nicht vorgenommen. Ebenso ist bei bereits vorhandenen Nachkommen eine Änderung des Brandes und/oder grundsätzlich der Zuchtbescheinigung ausgeschlossen.
- (8) Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Wiederaufnahme von Stuten  
Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungsstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

- (10) Besitzwechsel von Stuten  
Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist
- dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,
  - dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.
- Der Verband kann dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises verlangen.

## § 32

### Hannoveraner Halbblutrennpferdezucht

Zuchtbuch für hannoversches Halbblut.

- Für die Halbblutrennpferdezucht führt der Hannoveraner Verband ein getrenntes Zuchtbuch.
- Die Grundlagen für die Führung dieses Zuchtbuches sind in den Bestimmungen für das „Zuchtbuch für hannoversches Halbblut“ als Anhang dieser Satzung beigefügt.
- Die Besitzer der in dieses Zuchtbuch für hannoversches Halbblut eingetragenen Hengste und Stuten erwerben mit der Eintragung die ordentliche Mitgliedschaft des Hannoveraner Verbandes.

## § 32 a

### Zuchtbuch für Hessisches Warmblut

- Als Folge der Verschmelzung des Verbandes Hessischer Pferdezüchter (VHP) mit dem Hannoveraner Verband werden die Zuchtstuten des VHP, die die Anforderungen der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verband für Hannoveraner erfüllen, in die entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches für Hannoveraner umgetragen.  
Die beim VHP zum Zeitpunkt der Verschmelzung eingetragenen Hengste, die schon durch den Hannoveraner Verband gekört und die Anforderungen für die Eintragung in das HB I erfüllen, werden in das HB I für Hannoveraner übernommen.
- Daneben führt der Hannoveraner Verband ab dem Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrages zwischen dem VHP und dem Hannoveraner Verband ein Zuchtbuch für Hessisches Warmblut. Dies ist das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Hessisches Warmblut. Der Hannoveraner Verband führt somit ein weiteres Zuchtprogramm für die Rasse „Hessisches Warmblut“ durch.
- Die Grundlagen für die Führung dieses Zuchtbuches sind in den „Bestimmungen für das Zuchtbuch für Hessisches Warmblut“ als Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- Die Führung dieses „Zuchtbuches für Hessisches Warmblut“ wird für ordentliche Mitglieder, wohnhaft im Bundesland Hessen, für eine begrenzte Zeit von vier Jahren (bis zum 31.10.2009) durchgeführt.
- Die Besitzer der in dieses „Zuchtbuch für Hessisches Warmblut“ eingetragenen Hengste und Stuten erwerben mit der Eintragung die ordentliche Mitgliedschaft des Hannoveraner Verbandes e.V.

## § 33

### Änderung von Zuchtbucheintragungen

- Unrichtige Eintragungen im Zuchtbuch genießen im Interesse der Zucht Wahrheit keinen Bestandsschutz, einerlei wann und aus welchem Grunde die unrichtige Eintragung erfolgte.
- Stellt der Verband fest, dass eine Voraussetzung für eine Eintragung im Zuchtbuch oder einer Abteilung desselben zum Zeitpunkt der Eintragung tatsächlich nicht oder nicht mehr vorliegt oder nie vorgelegen hat, ist der Verband verpflichtet, die Zuchtbucheintragung zu ändern. Jede Veränderung ist als solche deutlich zu machen.
- Alle ursprünglich ausgestellten Abstammungsunterlagen sind einzuziehen. Das Mitglied oder die Mitglieder ist/ sind verpflichtet, diese an den Verband herauszugeben. Der Verband hat diese Unterlagen unbrauchbar zu machen. Sie müssen bei der Verbandsgeschäftsstelle 20 Jahre aufgehoben werden.
- Die Maßnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zuchtbuchausschuss (§ 13).

## III. 2 ZUCHTBUCHFÜHRUNG

Mit diesen Vorgaben der Zuchtbuchgliederung für das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Hannoveraner“ werden die Anforderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den für die Zucharbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann, sowie durch die Züchter.

## § 34

### Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, im Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen oder aufzubewahren hat. Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Abstammungsnachweise nach deren Übersendung vom Verband auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Fehlerhafte Angaben sind unverzüglich dem Verband mitzuteilen, der die notwendigen Berichtigungen mit einem Berichtigungsvermerk durchführt. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei der Durchführung von Embryotransfers hat der Züchter diese unter Nennung der durchführenden Embryotransferstation dem Verband mitzuteilen.

## § 35

### Pflichten des Hengsthalter/ der Embryotransferstation

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Verband verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Hengsthalter:
  - 1.1 Ausfüllen und Unterzeichnen der Deckscheine durch den Hengsthalter bzw. dessen Vertreter. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
  - 1.2 Führung einer Deck-/Besamungsliste.
  - 1.3 Das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheines und die Deckliste bei der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Sofern EDV-gestützte Verwaltungsprogramme eingesetzt werden, ist es freigestellt, anstatt der Deckliste einen entsprechenden Datenträger zusammen mit einem Ausdruck der Decklistendaten abzugeben.
  - 1.4 Einhaltung aller gem. § 25 Abs. 3 und § 30 festgesetzten Begrenzungen des Einsatzes von Hengsten. Verstöße werden gemäß Gebührenordnung gegenüber dem Hengsthalter geahndet.
  - 1.5 Bei Einsatz eines Hengstes in der Besamung verpflichtet sich der Hengsthalter in einem Vertrag, die hierfür geltenden Bestimmungen des Verbandes anzuerkennen.
  - 1.6 Auf die Bestimmung des § 26 Absatz 4, derzufolge Stuten anderer Populationen mit einem hannoverschen Hengst zu belegen sind, hat der Hengsthalter gegebenenfalls die Stutenbesitzer hinzuweisen.
  - 1.7 Dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zur gewähren.
  - 1.8 Jeder Besitz- und/oder Standortwechsel eines Hengstes ist der Verbandsgeschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
  - 1.9 Die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste zu dulden, die in seinem Besitz stehen oder standen.

(2) Embryoentnahmeeinheit

Sollen Fohlen aus Embryotransfers durch den Hannoveraner Verband registriert werden, müssen folgende Informationen der Embryoentnahmeeinheit vorliegen:

- 2.1 Name und Lebensnummer sowohl der Spenderstute, als auch des verwendeten Hengstes.
- 2.2 Zeitpunkt der Besamung, der Embryoentnahme und der Übertragung.
- 2.3 Name und Lebensnummer des Empfängertieres.

### § 36 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle oder bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters, Besitzers und Eigentümers
- das Geburtsdatum, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- die Lebensnummer
- die Brände
- die Eltern und soweit bekannt Großeltern mit ihren Kennzeichen
- alle dem Hannoveraner Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs
- die Ausstellung von Abstammungsnachweisen mit Angabe des jeweiligen Ausstellungsdatums (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl)
- soweit bekannt, mindestens 3 Vorfahrgenerationen
- die Bewertung des Pferdes
- seine Nachzucht, bei Hengsten die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern, bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Ausstellungserfolge und Prämierungen
- die DNA-Typisierung bei Hengsten
- Angaben über Zwillingse Geburten

- bei Fohlen, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, eine entsprechende Kennzeichnung und die genetischen Eltern
  - bei Fohlen ab dem Jahrgang 2005 deren DNA-Typisierung
- Außerdem sind die Entscheidungen über Körungen zu vermerken.  
Der Verband richtet alle Mitteilungen über den Inhalt der Zuchtbuchentragungen an den Besitzer.

### § 37 Stallbuch

Jeder Züchter/jedes Gestüt führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

Bei Fohlen, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen vorzunehmen über die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo, den Zeitpunkt der Besamung, die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und den Namen und die Anschrift der Embryoentnahmeeinheit.

### § 38 Deckschein/Deckliste

- (1) Nach Zahlung des Beitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt, in den Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:
  - Name und Nummer der Stute,
  - Name und Nummer des Hengstes,
  - sämtliche Deckdaten,
  - die Deckregisternummer,
  - gegebenenfalls Datum und Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung,
  - Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
  - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters.
- (2) Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese Kopie muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.
- (3) Der Hengsthalter sammelt die Deckscheine und sendet diese bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an die Verbandsgeschäftsstelle. Für EDV-gestützte Verwaltungsprogramme und Internetdeckmeldungen gelten die gleichen Meldefristen.
- (4) Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.
- (5) Der Hengsthalter ist verpflichtet, eine Deckliste zu führen, in die unverzüglich jede Bedeckung einzutragen ist.
- (6) Zur Registrierung eines Fohlens reicht die Kopie des Deckscheines des Stutenbesitzers aus, wenn kein Originaldeckschein vorliegt.

### § 39 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)

- (1) Eine Identifizierung des Fohlens hat bei Fuß der Mutter (also vor dem Absetzen) zu erfolgen. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen bei dem zuständigen Beauftragten des Landgestüts bzw. des Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober (Ende des Zuchtjahres) gemeldet werden. Mit dem zuständigen Beauftragten wird nach Meldung des Fohlens ein Brenntermin vereinbart.

Der Beauftragte füllt die Abfohlmeldung, die vom Stutenbesitzer zu unterschreiben ist, aus und identifiziert das Fohlen. Er leitet das erste Blatt der Abfohlmeldung an den Verband weiter, der Besitzer erhält zwei Durchschläge. Der Pferdepass (Zuchtbescheinigung) wird dann von der Verbandsgeschäftsstelle an den Stutenbesitzer, für den das Fohlen registriert wurde, ausgehändigt bzw. gesandt.

- (2) Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und entweder vom Stutenbesitzer oder vom Deckstellenvorsteher an den Verband weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.
- (3) Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:  
Name und Nummer der Fohlenmutter, Name und Nummer des Vaters und des Stuten- sowie des Fohleneigentümers, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens, gegebenenfalls Angaben über Totgeburt oder Verendung kurz nach der Geburt sowie die Unterschrift des Stutenbesitzers.

#### **§ 40 Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung)**

Als Zuchtbescheinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes stellt der Verband Abstammungsnachweise oder Geburtsbescheinigungen als Bestandteil des Pferdepasses aus, Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; bei Besitzwechsel sind sie dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

Zuchtbescheinigungen werden grundsätzlich nur im Jahre der Geburt ausgestellt. Als Voraussetzung für die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder für den Umtausch einer vom Verband bereits ausgestellten Geburtsbescheinigung in einen Abstammungsnachweis muss die Mutter innerhalb des Geburtsjahres des Fohlens registriert sein.

- (1) Abstammungsnachweis
- 1.1 Vom Verband werden rote Abstammungsnachweise ausgestellt:  
Für Fohlen von Hengstbuch I-Vätern und aus Hauptstutbuch-, Stutbuch- und Vorbuchstuten. Die Abstammungsnachweise zeigen auf der Titelseite das hannoversche Verbandszeichen, den Hauptstutbuchbrand.
- 1.2 Die Ausstellung des Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in den entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches gemäß Absatz 1 eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen,
  - die Fohlenmeldung fristgerecht erfolgte,
  - die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter, bzw. bei Fohlen aus Embryotransfer bei Fuß der Empfängerstute ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
  - das positive Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) liegt vor.
- 1.3 Der Abstammungsnachweis enthält folgende Angaben:
- Name des Zuchtverbandes und der Rasse, Bezeichnung des Zuchtbuches und dessen Abteilung
  - Ort und Datum der Ausstellung
  - Lebensnummer
  - Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
  - Deckdatum der Mutter
  - Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
  - Kennzeichnung
  - Namen, Lebensnummer, Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
  - Bei Fohlen, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, eine entsprechende Kennzeichnung und die genetischen Eltern
  - ab dem Fohlenjahrgang 2005 deren DNA-Typisierung.
  - Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung eines Zuchtbuches
  - die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
  - das Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern
  - Vermerke über Körnung
  - Leistungszeichen

Der Abstammungsnachweis ist für den Pferdeeigentümer ein wichtiges Dokument. Er ist eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

- (2) Geburtsbescheinigung
- 2.1 Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- ein Elternteil ist im Jahr der Bedeckung, spätestens aber im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in eine Abteilung des Zuchtbuches gemäß § 40 Absatz 1 eingetragen. Der andere Elternteil muss mindestens die genealogischen Anforderungen zur Eintragung beim Hannoveraner Verband erfüllen.
  - die Fohlenmeldung fristgerecht erfolgte,
  - die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
  - das positive Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) liegt vor.
- 2.2 Die Geburtsbescheinigung soll die gleichen Angaben wie der Abstammungsnachweis enthalten.

#### **§ 41 Pferdepass und Eigentumsurkunde**

- (1) Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung eingetragener Pferde nach der EU-Entscheidung (93/623/ EWG) und ist für alle ab dem 1.11.1997 geborenen und registrierten Fohlen auszustellen. Der Pferdepass gehört zum Pferd und ist entsprechend §952 BGB zu behandeln. Er enthält:
- die Zuchtbescheinigung
  - ausgefüllte Grafik
  - Arzneimittelbehandlungen
  - Identitätskontrollen
  - Eintragungen der Impfungen
  - Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
  - Turnierpferdeeintragungen
  - Medikationskontrollen
- (2) Eigentumsurkunde  
Die Eigentumsurkunde wird gemeinsam mit dem Pferdepass ausgestellt und enthält folgende Angaben:
- Lebensnummer
  - Rasse
  - Geschlecht und Farbe
  - Geburtsdatum
  - Name und Anschrift des Züchters
  - Aktive Kennzeichnung
  - Pedigree (drei Generationen)
  - Die Eintragung des Eigentümers ist möglich
- (3) Zweitschriften  
Eine Zweitschrift eines Pferdepasses (Zuchtbescheinigung) oder einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Original-Zuchtbescheinigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden. Sie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

#### **§ 42 Änderung von Zuchtdaten**

Alle Änderungen wie z. B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderungen von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der Verbandsgeschäftsstelle umgehend und ohne besondere Anforderung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

### **III. 3 KENNZEICHNUNG UND IDENTITÄTSSICHERUNG (BRENNORDNUNG)**

Mit diesen Vorgaben zur Kennzeichnung und Identitätssicherung für das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Hannoveraner“ werden die Anforderungen nach § 1 a Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 15. Juni 2000 umgesetzt.

### § 43 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt im Verband durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe einer Lebensnummer (bei Hauptstutbuch- und Stutbuchstuten auch eines Namens) sowie durch Brennen eines Fohlenbrandes und/oder einer Nummer (aktive Kennzeichnung).

### § 44 Eintragungsnummer (Lebensnummer)

Jedes Pferd erhält als Fohlen oder spätestens bei Eintragung in das Zuchtbuch eine Nummer. Diese Nummer wird nicht geändert. Dies gilt auch bei Versetzung des betreffenden Pferdes in eine andere Abteilung des Zuchtbuches. War ein Pferd bereits in einer anderen deutschen Züchtervereinigung eingetragen, wird deren Eintragungsnummer auch bei der Eintragung in eine andere Abteilung des Zuchtbuches des Verbandes übernommen.

Die Lebensnummer setzt sich wie folgt zusammen:

DE	431	31	46	111	01
					Geburtsjahr
					Deckregisternummer des Vorjahres
					Deckstelle
					Verbandskennziffer
					Züchtervereinigung

Ländercode

(dreistelliger Ländercode: 276 = DE)

### § 45 Eintragsname

Stuten, die ins Hauptstutbuch oder ins Stutbuch (ab 1.1.1985) sowie Hengste, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, erhalten zusätzlich zur Nummer einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der des Vaters.

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem „Doppelnamen“ eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen der FN lediglich mit seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden.

### § 46 Brennordnung

Für das Brennen von Fohlen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Voraussetzungen für die Vergabe des Brandes

Der Schenkelbrand und Nummernbrand werden grundsätzlich nur im Jahr der Geburt vorgenommen. Das Brennen erfolgt durch Beauftragte des Verbandes, wenn das Fohlen vor dem Absetzen bei der Mutter zur Beschreibung von Farbe und Abzeichen besichtigt wird. Fohlen, für die nur eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten nur den Nummernbrand auf den linken Hinterschenkel. Fohlen können nur dann einen Schenkelbrand erhalten, wenn sie die abstammungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises (§ 40 [1]) erfüllen.



- (2) Folgende Brände werden vergeben:

Fohlen aus Hauptstutbuch- und Stutbuchstuten erhalten die stilisierten gekreuzten Pferdeköpfe als Brandzeichen auf den linken Hinterschenkel



Fohlen aus Vorbuch-Stuten erhalten den einfachen Brand auf den linken Hinterschenkel.

- (3) Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen werden auf den linken Hinterschenkel mit einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen, also den letzten Ziffern der Deckregisternummer.

### § 47 Identitätssicherung

- (1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen ist das Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung vorzulegen. Eine DNA-Typenkarte wird beim Verband hinterlegt.
- (2) Bei der Vorstellung zur Körung und Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte der Mutter und des Vaters des Hengstes vorzulegen. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung vom zuständigen Zuchtverband eine Abstammungsüberprüfung durch DNA-Typisierung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist in jedem Fall derjenige, der die Körung bzw. Eintragung beantragt.

## IV. VERMARKTUNG HANNOVERANER PFERDE

### § 48 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt

- (1) Zur Förderung des Absatzes Hannoveraner Pferde (§ 2 Nr. 3.4) führt der Hannoveraner Verband Auktionen für Reitpferde, Hengste, Stuten und Fohlen durch. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Pferde mit einem Abstammungsnachweis (Pferdepass) des Hannoveraner Verbandes zugelassen. Die Verkäufer müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Die Zulassung der Pferde erfolgt unter der Bedingung, dass die jeweiligen Zulassungsbedingungen des Hannoveraner Verbandes erfüllt und das Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) vorgelegt werden kann.
- (3) Der Verkauf der Pferde wird vom Hannoveraner Verband im Kommissionsgeschäft (im Namen der Verbandes und für Rechnung des Verkäufers) durchgeführt.
- (4) Zur Körung für 2½-jährige Junghengste (Oktoberkörung) werden nur Hannoveraner Junghengste zugelassen.

### § 49 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung ist am 25. Juli 1922 errichtet, mehrfach geändert und neu gefasst. Am 1. April 1982 ist die Zuchtbuchordnung als Bestandteil der Satzung angefügt.
- (2) Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist in der Delegiertenversammlung vom 01.04.2009 beschlossen.

Anhang zur Satzung des Hannoveraner Verbandes e.V.